

# Mitteilungen des Archivbureaus

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Schweizerisches Schularchiv : Organ der Schweizerischen Schulausstellung in Zürich**

Band (Jahr): **11 (1890)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Schweizerisches Schularchiv

Organ  
der Schweizerischen Schulausstellung  
in  
Zürich.

XI. Band

№ 4

Redaktion: Dr. O. Hunziker in Küssnacht, Lehrer Stifel in Enge und Lehrer R. Fischer in Zürich.

Abonnement: 2 Franken pro Jahrgang von 12 Nummern à 1½ bis 2½ Bogen franco durch die ganze Schweiz. — Abonnements für Nordamerika nimmt entgegen die „Amerikanische Schweizer-Zeitung“, 18 Ann Street, New-York.

Inserate: 25 Cts. für die gespaltene Zeile. Ausländische Inserate 25 Pfennige = 30 Cts.

Verlag, Druck & Expedition von Orell Füssli & Co. in Zürich.

1890

April

Inhalts-Verzeichnis: Mitteilungen des Archivbureau II. (Schluss). — Pädagogische Chronik. — D. Carl Friedrich Bahrdt (mit Bild). — Mitteilungen der schweizerischen permanenten Schulausstellung in Zürich: Vortragszyklus Winter 1889/90 IV. Vortrag; Bücherschau; Eingänge mit Monatsbericht.

## Mitteilungen des Archivbureau II.

### Die Lehrerkonferenzen in den kantonalen Schulgesetzen.

(Schluss.)

12. **Baselstadt.** Monatskonferenzen an den einzelnen Schulanstalten, unter Leitung der Direktoren und Inspektoren. Geschäfte: Ordnung der inneren Angelegenheiten, darauf bezügliche Anträge an die Aufsichtsbehörden, Begutachtung überwiesener Fragen (Schulgesetz vom 20 Juni 1880, § 74).

13. **Baselland.** Bezirkskonferenzen (jährlich 2) und kantonale Konferenz. Zweck: Fortbildung, unter Obhut des Schulinspektors (Reglement für den Schulinspektor vom 30. Dezember 1885, § 20).

14. **Schaffhausen.** a) Bezirkskonferenzen für Elementar- und Reallehrer, jährlich 2, mit selbstgewähltem Vorstand. Zweck: Fortbildung. Taggeld 3 Fr. — b) Reallehrerkonferenz, jährlich 1. Zweck: Besprechung von Schulangelegenheiten. Taggeld 4 Fr. — c) Kantonale Konferenz sämtlicher Lehrer des Kantons, mit eigener Organisation, jährlich 1, öffentlich. (Beratende Stimme: Erziehungsräte, Schulinspektor, Mitglieder der Schulbehörden.) Zweck: Fortbildung, Begutachtung gemeinsamer Schulangelegenheiten. Taggeld 4 Fr. Von b und c Bericht an den Erziehungsrat (Schulgesetz vom 24. September 1879, Art. 99, 100, 126).

15. **Appenzell A.-Rh.** Die Verordnung über das Schulwesen sagt nichts von Lehrerkonferenzen. Doch bestehen eine (obligatorische?) kantonale Konferenz, freiwillige Bezirks- und Ortskonferenzen, über welche seit 1889 ein gedruckter Jahresbericht erscheint. Der Lehrerschaft steht das Recht der Begutachtung zu (Verordnung über das Schulwesen vom 2. April 1878, Art. 6).

16. **Appenzell I.-Rh.** Jährlich eine von der Landesschulkommission zu bestimmende Anzahl Konferenzen. Zweck: Fortbildung. „Mässiges“ Taggeld. (Schulverordnung vom 8. April 1875, Art. 24.)

17. **St. Gallen.** a) Spezialkonferenzen für Primar- und Reallehrer (getrennt), jährlich 8–10; Zweck: Fortbildung; Bericht an den Bezirksschulrat. b) Bezirkskonferenzen für Primar-, Real- und Seminarlehrer (vereinigt) jährlich 2. (Beratende Stimme: Bezirksschulräte). Geschäfte: Besprechung und Beratung von Schulangelegenheiten, Wahl der Abgeordneten an die kantonale Konferenz; Protokolle an den Bezirksschulrat für die Erziehungsbehörde. Busse 2 Fr. Taggeld 2 oder 3 Fr. (je nach der Entfernung vom Konferenzorte). c) Kantonale Konferenz: Abgeordnete der Bezirke (je nach der Zahl der Schulen 3–5 auf den Bezirk), Vertreter der Erziehungsbehörde; beratend: Erziehungs- und Bezirksschulräte, sämtliche Primar- und Reallehrer; alle 2 Jahre 1. Geschäfte: Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigeren Schulfragen; Protokoll an den Erziehungsrat. 3 Fr. Taggeld und Reiseentschädigung. — Sämtliche Konferenzen mit eigener Verfassung (Schulordnung für die Primar- und Realschulen vom 29. Dezember 1865, Art. 74–94).

18. **Graubünden.** a) Spezialkonferenzen (der Volksschullehrer), „möglichst oft“. b) Bezirkskonferenzen jährlich 2. Beide unter Leitung des Inspektors. Zweck für beide: Besprechung innerer Schulsachen, Fortbildung. Nachlässigen wird die Gehaltszulage verkürzt oder entzogen. (Instruktion für die Inspektoren von 1865, §§ 22–26.)

19. **Aargau.** a) Bezirkskonferenzen für Gemeindegeschullehrer, jährlich 4. Zweck: praktische Fortbildung. (Besondere Bezirkskonferenzen für Arbeitslehrerinnen unter Leitung der Oberlehrerin.) — b) Kantonale Konferenz: sämtliche Lehrer und Inspektoren der öffentlichen Schulen, jährlich 1. Zweck: wissenschaftliche Fortbildung und Begutachtung gemeinsamer Angelegenheiten (a und b eigene Leitung). (Schulgesetz vom 1. Juni 1865, §§ 22–24.)

20. **Thurgau.** a) Bezirkskonferenzen der Primar- und Sekundarlehrer mit Abordnung der Seminar- und Kantonsschullehrer, jährlich 2. Geschäfte: Fortbildung, Vorberatung für die Synode, Bericht an die Direktionskommission der letzteren. Taggeld 2 Fr. Busse 1½ Fr. (Gesetz über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875 und Reglement für die Bezirkskonferenz vom 26. Juni 1871.) — b) Bezirkskonferenzen der Sekundarlehrer, denen je 1 Mitglied der Inspektionskommission beiwohnt, jährlich 2; eigene Verfassung (wie a); beratende Stimmen wie in Luzern; Geschäfte: Fortbildung, Begutachtung, Wünsche (an den Erziehungsrat) und Anträge (an die kantonale Konferenz), Bericht an den

Erziehungsrat. Taggeld 2 Fr., Reiseentschädigung 1—3 Fr. Busse 3 Fr. (Reglement für die Sekundarlehrerkonferenz vom 2. Oktober 1856.) — c) Schulsynode: Bezüglich Verfassung und Mitgliedschaft, Prosynode („Direktionskommission“), Geschäfte (mit Ausnahme der Wahlen in den Erziehungsrat), Charakter (Öffentlichkeit) und Druck der Verhandlungen wie in Zürich. Vergütung 2—5 Fr. Busse 2 Fr. (Reglement für die Schulsynode vom 15. September 1883).

21. **Tessin.** Alle zwei Jahre Kreiskonferenzen unter Leitung des Inspektors<sup>1)</sup> (Regol. scol. per le scuole prim. vom 4. Oktober 1879, Art. 152).

22. **Waadt.** a) Kreiskonferenzen aller aktiven, auch nicht patentirten (Primar- und Sekundar-) Lehrer (Vikare), monatlich 1. — b) Distriktskonferenzen aller aktiven patentirten Lehrer, jährlich 2. — a und b: Selbstgewählte Leitung, Inspektor zum Beiwohnen berechtigt. Zweck: Fortbildung, Beratung über vom Erziehungsdepartement oder Inspektor vorgelegte Fragen. Busse bestimmt durch das besondere Reglement jeder Konferenz (Règl. prov. pour les éc. prim. et second. du 7 juillet 1865, art. 70—77).

23. **Wallis.** Bezirkskonferenzen der Volksschullehrer wie in Waadt, doch unter Vorsitz des Inspektors (Reglement für die Volksschulen vom 12. November 1874, Art. 42—47).

24. **Neuenburg.** a) Distriktskonferenzen für Primarlehrer und Lehrerinnen, jährlich 2, eigene Verfassung. Geschäfte: Behandlung zweier (vom Erziehungsdepartement in Einverständnis mit der Société péd. aufgestellter) Fragen, Begutachtung von Lehrmitteln u. ä., Gesangsübung, Bericht ans Erziehungsdepartement; alle 3 Jahre Doppelvorschlag für einen Vertreter in die „Commission cantonale consultative de l'instr. publ.“ — b) Kantonale Konferenz, obligatorisch für die Lehrer, jährlich 1 dreitägige in Neuenburg. Bureau: Erziehungsdirektor, Schulinspektoren, 1. Sekretär des Departements, Redaktionskomite (von der Lehrerschaft gewählt). Geschäfte: Endgültige Besprechung der von den Bezirkskonferenzen behandelten Fragen, Entgegennahme des Berichts über die Preisarbeiten und Preisverteilung. Verschiedenes zum Zwecke der Fortbildung. (Der 3. Tag gehört der Soc. péd.) Druck der Verhandlungen. Vergütung (richtet sich nach dem verfügbaren Kredit (Loi sur l'ens. prim. du 29 avril 1889, art. 18, 19, 91. Règl. gen. p. l. écol. pr. du 20 décembre 1889, art. 87—98. Règl. p. l. conf. du 24 septembre 1875).

25. **Genf.** Periodische Konferenzen für Primar- und Sekundarlehrer. Zweck (?) Für die Primarlehrerkonferenz wird der Vorsitzende vom Departement bestellt; Bericht ans Departement. (Loi sur l'instr. publ. du 5 juin 1886, art. 46 et 127. Règl. de l'enseign. prim. du 3 juillet 1888, art. 53.) Die Lehrerschaft der verschiedenen Schulstufen wählt zusammengerechnet 10 von den 30 Mitgliedern der kantonalen Schulkommission. (Loi sur l'instr. publ. du 5 juin 1886, art. 3.)

<sup>1)</sup> Dass solche irgendwann abgehalten worden, ist uns nicht bekannt.